

24. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie heute darüber informieren, dass die CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen über den 31. August 2020 hinaus gilt. Die CoronaVO Krankenhäuser wird sich über eine dynamische Verweisung künftig am Außerkrafttreten der (derzeit bis zum 30. September 2020 geltenden) CoronaVO („Hauptverordnung“) orientieren. **Inhaltliche Änderungen** an der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen **werden nicht erfolgen**.

Die ab dem 1. September 2020 geltende CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen wird voraussichtlich erst am 31. August 2020 im Gesetzblatt verkündet und ist dahin noch nicht auf der Homepage des Sozialministeriums abrufbar. Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie Ihre Mitglieder im Sinne der Planungssicherheit informierten, dass die derzeitige Rechtslage auch ab September unverändert weitergilt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Andreas Vogelmann

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Referat 33 (Pflege)

www.sozialministerium-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie unter
www.sozialministerium-bw.de/datenschutz